



Brüssel, den 3. November 2015
(OR. en)

13344/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0901 B (COD)**

CODEC 1401
JUR 681
COUR 46
INST 365
PE 169

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union
- Ergebnis der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 26. bis 29. Oktober 2015)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Antonio MARINHO e PINTO (ALDE-PT), hat im Namen des Rechtsausschusses einen Bericht mit elf Abänderungen (Abänderungen 1-11) vorgelegt.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in zweiter Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang haben die Fraktionen PPE, S&D und Verts/ALE zwei Kompromissabänderungen (Abänderungen 13 und 14) an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgelegt. Über diese Änderungsanträge war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

Gleichzeitig hat der Berichterstatter im Hinblick auf die Abstimmung im Plenum im Namen der ALDE-Fraktion acht weitere Abänderungen (Abänderungen 16-23) vorgelegt, die ENF-Fraktion hat eine Abänderung eingereicht (Abänderung 15) und die EFDD-Fraktion hat zwölf Abänderungen (Abänderungen 24-35) vorgelegt.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 28. Oktober 2015 die erforderliche absolute Mehrheit erreicht und die zwei Kompromissabänderungen (Abänderung 13 und 14) am Standpunkt des Rates in erster Lesung angenommen.

Es wurden keine weiteren Abänderungen angenommen. Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben².

Die angenommene Abänderung entspricht der zwischen den Organen erzielten Einigung und müsste daher für den Rat annehmbar sein. Folglich dürfte der Rat nach Überarbeitung des Wortlauts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in der Lage sein, den Gesetzgebungsakt anzunehmen.

² Die Abänderungen wurden in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet; Ergänzungen sind durch Fettdruck und Kursivschrift kenntlich gemacht, das Symbol "■" weist auf Textstreichungen und das Symbol "||" auf sprachliche oder schreibtechnische Änderungen hin.

Gerichtshof der Europäischen Union: Anzahl der Richter am Gericht *II**

Rechtsausschuss

PE567.628

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. Oktober 2015 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (09375/2015 – C8-0166/2015 – 2011/0901B(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (09375/2015 – C8-0166/2015),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung³ zu dem Antrag des Gerichtshofs an das Europäische Parlament und den Rat (02074/2011),
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 69 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rechtsausschusses für die zweite Lesung (A8-0296/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

³ Angenommene Texte vom 15.4.2014, P7_TA(2014)0358.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 28. Oktober 2015 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2015/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 254 Absatz 1 und Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

⁴ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 23. Juni 2015 (ABl. C 239 vom 21.7.2015, S. 14). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. Oktober 2015.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge der schrittweisen Ausweitung der Zuständigkeiten des Gerichts seit seiner Errichtung steigt die Zahl der Rechtssachen, mit denen es befasst ist, ■ immer weiter an ■ .
- (2) Die derzeitige Verfahrensdauer erscheint für die Rechtssuchenden insbesondere im Hinblick auf die sowohl in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als auch in Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten genannten Erfordernisse nicht hinnehmbar.
- (3) Die Lage, in der sich das Gericht befindet, hat ■ Gründe, die unter anderem mit der Intensivierung und Diversifizierung der Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenhängen sowie mit dem Umfang und der Komplexität der beim Gericht eingehenden Rechtssachen, und zwar insbesondere in den Bereichen Wettbewerb, Beihilfen *und geistiges Eigentum*.

- (4) *Von der Möglichkeit der Errichtung von Fachgerichten, wie in Artikel 257 AEUV vorgesehen, wurde nicht Gebrauch gemacht.*
- (5) Folglich sollten die zur Bewältigung dieser Lage *geeigneten organisatorischen, strukturellen und verfahrensrechtlichen* Maßnahmen – *einschließlich insbesondere einer Erhöhung der Zahl der Richter* – erlassen werden. *Die* in den Verträgen vorgesehene Möglichkeit, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen, würde es ermöglichen, binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen.

- (6) In Anbetracht der **■** Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts sollte die Zahl der Richter am Ende eines dreistufigen Prozesses auf 56 festgesetzt werden, ***d. h. zwei Richter, die auf Vorschlag jedes Mitgliedstaats ernannt werden***, wobei es zu keinem Zeitpunkt mehr als zwei auf Vorschlag desselben Mitgliedstaats ernannte Richter am Gericht geben darf.
- (7) ***Der in Artikel 255 AEUV vorgesehene Ausschuss berücksichtigt insbesondere die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und fachliche Kompetenz sowie die berufliche und persönliche Eignung der Kandidaten.***
- (8) Um den Rückstand bei den anhängigen Rechtssachen rasch abzubauen, sollten ***mit Inkrafttreten dieser Verordnung*** zwölf zusätzliche Richter ihr Amt aufnehmen.

- (9) Im September 2016 sollten auf **den bereits angekündigten** legislativen Antrag des Gerichtshofs die Zuständigkeit für erstinstanzliche Entscheidungen über dienstrechtliche Streitsachen der **Europäischen** Union und die sieben Stellen der Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst ■ dem Gericht übertragen werden.

In diesem Antrag werden die Modalitäten der Übernahme der sieben Richterstellen des Gerichts für den öffentlichen Dienst, seines Personals und seiner Ressourcen berücksichtigt.

- (10) Im September 2019 sollten die übrigen neun ■ Richter ihr Amt aufnehmen. Zur Gewährleistung der Kosteneffizienz sollte das nicht zur Einstellung zusätzlicher Rechtsreferenten oder anderen Hilfspersonals führen. Der effiziente Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte sollte durch interne Reorganisationsmaßnahmen innerhalb des Organs sichergestellt werden, **die – unbeschadet der Entscheidungen des Gerichts in Bezug auf seine interne Organisation – für alle Richter gleich sein sollten.**

- (11) *Dem ausgewogenen Geschlechterverhältnis innerhalb des Gerichts kommt hohe Bedeutung zu. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die teilweisen Neubesetzungen in diesem Gericht so organisiert werden, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten nach und nach beginnen, bei derselben teilweisen Neubesetzung zwei Richter zu benennen, wobei folglich das Ziel ist, unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Bedingungen und Verfahren eine Frau und einen Mann zu wählen.*
- (12) Die Bestimmungen der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die alle drei Jahre stattfindende teilweise Neubesetzung von Richterstellen und Stellen der Generalanwälte müssen entsprechend angepasst werden.
- (13) *Wie der Gerichtshof der Europäischen Union bereits angekündigt hat, wird er als Folgemaßnahme im Anschluss an die Reform des Gerichts jedes Jahr Zahlen über seine justizielle Tätigkeit vorlegen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen. In der zweiten und dritten Stufe der Erweiterung des Gerichts wird die Lage beim Gericht evaluiert werden, was erforderlichenfalls bestimmte Anpassungen insbesondere bei den Verwaltungsausgaben des Gerichts zur Folge haben könnte.*
- (14) Das Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Bei der alle drei Jahre stattfindenden teilweisen Neubesetzung der Richterstellen wird die Hälfte der Richterstellen neu besetzt. Ist die Zahl der Richterstellen ungerade, so ist die Zahl der neu zu besetzenden Richterstellen abwechselnd die Zahl, die direkt über bzw. direkt unter der Hälfte der Anzahl der Richterstellen liegt.

Absatz 1 gilt auch für die alle drei Jahre stattfindende teilweise Neubesetzung der Stellen der Generalanwälte.“

(2) Artikel 48 erhält folgende Fassung:

„Artikel 48

Das Gericht besteht

(a) ab dem ... aus 40 Mitgliedern*,

ab dem 1. September 2016 aus 47 Mitgliedern,

(c) ab dem 1. September 2019 aus zwei Mitgliedern je Mitgliedstaat.“

* ABl.: Bitte **█** das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung **█** einfügen.

Artikel 2

Für die Amtszeit der zusätzlichen Richter des Gerichts, die nach Artikel 48 des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu ernennen sind, gilt Folgendes:

- (a) Die Amtszeit von sechs der zwölf zusätzlichen Richter, die am ...* zu ernennen sind, endet am 31. August 2016. Diese sechs Richter werden ***so bestimmt, dass die Regierungen von sechs Mitgliedstaaten zwei Richter für die teilweise Neubesetzung des Gerichts 2016 benennen.*** Die Amtszeit der anderen sechs Richter endet am 31. August 2019.

Die Amtszeit von drei der sieben zusätzlichen Richter, die ab dem 1. September 2016 zu ernennen sind, endet am 31. August 2019. Diese drei Richter werden ***so bestimmt, dass die Regierungen von drei Mitgliedstaaten zwei Richter für die teilweise Neubesetzung des Gerichts 2019 benennen.*** Die Amtszeit der anderen vier Richter endet am 31. August 2022.

- (c) Die Amtszeit von vier der neun zusätzlichen Richter, die ab dem 1. September 2019 zu ernennen sind, endet am 31. August 2022. Diese vier Richter werden ***so bestimmt, dass die Regierungen von vier Mitgliedstaaten zwei Richter für die teilweise Neubesetzung des Gerichts 2022 benennen.*** Die Amtszeit der anderen fünf Richter endet am 31. August 2025.

* ABl.: Bitte **█** das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung **█** einfügen.

Artikel 3

- 1. Spätestens ... * erstellt der Gerichtshof unter Rückgriff auf einen externen Berater einen Bericht für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über die Arbeitsweise des Gerichts.*

Der Gerichtshof unterbreitet gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge zur Änderung seiner Satzung.

- 2. Spätestens... ** erstellt der Gerichtshof einen Bericht für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über mögliche Änderungen an der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der Bericht wird gegebenenfalls von Gesetzgebungsvorschlägen begleitet.*

* ABl.: Bitte das Datum einfügen: *fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.*

Artikel 4

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

* ABl.: Bitte das Datum einfügen: *zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates

Am Ende des Reformprozesses werden dem Gericht zwei Richter pro Mitgliedstaat angehören. Um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, die gemäß Artikel 3 EUV zu den Zielen der EU gehört, sollten die Regierungen der Mitgliedstaaten daher bei der Benennung der Kandidaten für die Richterstellen am Gericht gemäß Artikel 254 AEUV so weit wie möglich für eine gleichmäßige Präsenz von Frauen und Männern sorgen.“